STADT KÖNIGSWINTER
DER BÜRGERMEISTER

BEKANNTMACHUNG

der Satzung der Stadt Königswinter über die Aufhebung der Satzung vom 16.12.2008 über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Klosterlandschaft Heisterbach“,

vom 22.01.218

Der Rat der Stadt Königswinter hat in seiner 20. Sitzung vom 18.12.2017 folgende Satzung über die Aufhebung der Satzung vom 16.12.2008 über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Königswinter-Altstadt“ aufgrund des § 162 Abs. 1 und 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S. 666) in der zuletzt geänderten Fassung, beschlossen:

§ 1

Aufhebung der Sanierungssatzung

Die Satzung der Stadt Königswinter über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Klosterlandschaft Heisterbach“ vom 16.12.2008, in Kraft gesetzt durch Bekanntmachung vom 30.12.2008, wird aufgehoben.

§ 2

Der anliegende Plan mit den Grenzen des Sanierungsgebietes ist Bestandteil der Satzung.

§ 3

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wird gemäß § 162 Abs. 2 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1, Ziffern 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrensmängel und Formvorschriften und der in § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Königswinter geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde, die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht wurde, der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat, oder der Form- oder der Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt worden ist und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Rechtsmangel ergibt.

Die Satzung der Stadt Königswinter vom 22.01.2018 über die Aufhebung der Satzung vom 16.12.2008 über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Klosterlandschaft Heisterbach“ kann von jedermann bei der Stadt Königswinter, Servicebereich Stadtplanung, Zimmer 032 (Obere Str.8, 53639 Königswinter-Thomasberg) während den allgemeinen Öffnungszeiten dienstags und donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr sowie donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr eingesehen werden.

Königswinter, den 22.01.2018

Peter Wirtz
Bürgermeister